

Versäumnis von Prüfungen durch Krankheit/ Nachweis der Prüfungsunfähigkeit/ ärztliches Attest

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt vorzulegen. Trifft die Krankmeldung am vierten Tag oder später im Prüfungsamt ein, wird diese nicht mehr akzeptiert und die versäumte Prüfung geht mit 0 Punkten in die Wertung ein.

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist zunächst eine medizinische, aber nicht ausschließlich medizinische Frage, die abschließend von der Prüfungsbehörde zu entscheiden ist. Damit die Prüfungsbehörde zu einer solchen Entscheidung überhaupt in der Lage ist, bedarf es bestimmter Angaben, die in dem ärztlichen Attest (**qualifiziertes Attest**) vorzusehen sind:

- **Dauer der Erkrankung**
- **Termine der ärztlichen Behandlung**
- **Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt auf Grund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen**
- **Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung**

Das ärztliche Attest muss in einer auch für Laien nachvollziehbaren Sprache verfasst sein. Der Patient kann seinen behandelnden Arzt i.S. der Attestierung von der ärztlichen Schweigepflicht befreien.

Die „einfache“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelbe Bescheinigung“) eines Arztes zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung ist nicht ausreichend, dem Prüfungsamt ist ausnahmslos ein qualifiziertes ärztliches Attest mit den oben genannten Merkmalen vorzulegen.